

**4019/AB-BR/2025**  
vom 07.07.2025 zu 4335/J-BR  
Bundesministerium [sozialministerium.gv.at](http://sozialministerium.gv.at)  
Arbeit, Soziales, Gesundheit,  
Pflege und Konsumentenschutz

Korinna Schumann  
Bundesministerin

Herrn  
Präsidenten des Bundesrates  
Peter Samt  
Parlament  
1017 Wien

---

Geschäftszahl: 2025-0.412.333

Wien, 3.7.2025

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

---

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 4335 /J-BR der Bundesrätin Mag.<sup>a</sup> Theuermann betreffend Folgeanfrage Veruntreute Vorsorgeuntersuchungen** wie folgt:

Allgemein wird festgehalten, dass mit der parlamentarischen Anfrage personenbezogene Daten abgefragt werden. Für solche personenbezogenen Daten einer identifizierten Person gilt das Grundrecht auf Datenschutz gemäß § 1 DSG. In der vorliegenden Konstellation besteht kein Anhaltspunkt dafür, dass der Geheimhaltungsanspruch der betroffenen Person ausgeschlossen wäre. Einige der nachstehenden Fragen können daher nicht beantwortet werden.

---

**Fragen 1 und 3 bis 8:**

- *Laufen die internen Ermittlungen der ÖGK in der Causa der Kärntner Ärztin weiterhin?*
- *Zu welchem Zwischen-, oder Endergebnis kam die ÖGK in der gegenständlichen Causa?*
- *Wie viele Versicherte wurden von der ÖGK in der Causa insgesamt kontaktiert?*
- *Wie viele Betroffene ergaben sich durch die interne Prüfung abschließend?*

- Wie viele nicht durchgeführte Vorsorgeuntersuchungen konnten abschließend festgestellt werden?
- Wie viele weitere Scheinabrechnungen konnten darüber hinaus abschließend festgestellt werden?
- Wie hoch ist der abschließend festgestellte Gesamtschaden in dieser Causa?

Hiezu wird auf die Einleitung verwiesen.

**Frage 2:** Stehen oder standen Sie in Kontakt mit den in dieser Angelegenheit ermittelnden Polizei- bzw. Justizbehörden?

Weder ich persönlich noch das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz stehen oder standen in Kontakt mit den in dieser Angelegenheit ermittelnden Polizei- oder Justizbehörden. Die Ermittlungen werden von den zuständigen Strafverfolgungsbehörden eigenverantwortlich geführt, ohne Einbindung des Ressorts.

**Frage 9:** Wurden im Zuge der Causa etwaige Schritte von der ÖGK gesetzt, um in Zukunft weitere Verstöße oder Vorfälle dieser Art zu unterbinden?

- a. Wenn ja, welche?

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass zwischen der ÖGK und ihren Vertragspartnerinnen und Vertragspartnern ein partnerschaftliches Verhältnis besteht, das auf gegenseitigem Vertrauen und einem fairen Umgang miteinander basiert.

Zugleich ist es die Verpflichtung der ÖGK die Beiträge der Versichertengemeinschaft vor illegalen Zugriffen zu schützen. Die ÖGK kommt diesem gesetzlichen Auftrag sorgfältig nach und führt standardmäßig Kontrollen betreffend rechtskonforme Abrechnung der Vertragspartnerinnen und Vertragspartnern durch (§§ 32a ff ASVG).

Bei Auffälligkeiten von angerechneten Leistungen findet eine genaue Prüfung statt. Ergeben sich durch diese Prüfung strafrechtlich relevante Verdachtsmomente, wird regelmäßig Strafanzeige erstattet; die ÖGK ist in solchen Fällen in enger Abstimmung mit den Strafverfolgungsbehörden. Im Falle einer Verurteilung wegen einer mit Bereicherungsvorsatz begangenen strafbaren Handlung erlischt der Einzelvertrag aufgrund gesetzlicher Vorschriften automatisch. Ergänzend dazu wird darauf hingewiesen, dass die ÖGK eine Null-Toleranz-Politik gegenüber Abrechnungsbetrug verfolgt.

**Frage 10:** Wurden im Zuge der Causa von Ihnen oder Ihrem Ministerium Schritte in die Wege geleitet, um in Zukunft weitere Verstöße oder Vorfälle dieser Art zu unterbinden?

Wenn ja, welche?

Die Sozialversicherungsträger sind als Selbstverwaltungskörper iSd Art. 120a B-VG organisiert und haben gem. Art. 120b Abs. 1 B-VG das Recht, ihre Aufgaben in eigener Verantwortung und frei von staatlicher Weisung zu besorgen.

Dementsprechend obliegt es den Sozialversicherungsträgern, im Rahmen ihrer organisatorischen und rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass Leistungen von Vertragspartner:innen korrekt abgerechnet werden und etwaige Hinweise auf Missbrauch entsprechend geprüft und verfolgt werden.

**Frage 11 und 12:**

- Wurden von der betroffenen Ärztin rechtliche Schritte gegen die Vertragskündigung eingeleitet?
- Wenn ja, was waren daraus die Konsequenzen?

Es wird auf die Einleitung verwiesen.

**Fragen 13 bis 16:**

- Gab es bei „ähnlich gelagerten Fällen“ im Jahr 2023 interne Ermittlungen bei der ÖGK gegen einzelne Vertragsärzte?
- Wenn ja, wie viele?
- Wenn ja, in welchen Bundesländern waren die Ärzte niedergelassen?
- Wenn ja, mit welchen disziplinarrechtlichen oder strafrechtlichen Konsequenzen?

Die ÖGK führt laufend Kontrollen im niedergelassenen Vertragspartnerbereich durch. Dabei werden auch die verrechneten VU-Leistung überprüft und Honorare gegebenenfalls zurückgefördert.

Einen in Art und Umfang ähnlich gelagerten Fall gab es im Jahr 2023 nicht. Auf die Beantwortung zur parlamentarischen Anfrage vom 18. November 2024 Nr. 4325/J-BR/2024 betreffend Veruntreute Vorsorgeuntersuchungen wird verwiesen.

**Fragen 17 bis 20:**

- *Gab es bei „ähnlich gelagerten Fällen“ im Jahr 2024 interne Ermittlungen bei der ÖGK gegen einzelne Vertragsärzte?*
- *Wenn ja, wie viele?*
- *Wenn ja, in welchen Bundesländern waren die Ärzte niedergelassen?*
- *Wenn ja, mit welchen disziplinarrechtlichen oder strafrechtlichen Konsequenzen?*

Einen in Art und Umfang ähnlich gelagerten Fall gab es im Jahr 2024 nicht. Auf die Beantwortung zur Parlamentarischen Anfrage vom 18. November 2024 Nr. 4325/J-BR/2024 betreffend Veruntreute Vorsorgeuntersuchungen wird verwiesen.

**Frage 21:** *Was für ein Gesamtschaden ergab sich für die ÖGK aufgrund „ähnlich gelagerter Fälle“ (siehe AB) in den Jahren 2023 und 2024?*

Es wird auf die Beantwortungen zu den Fragen 13 und 17 verwiesen.

**Frage 22:** *Was für ein Gesamtschaden ergab sich für die SVS aufgrund „ähnlich gelagerter Fälle“ (siehe AB) in den Jahren 2023 und 2024?*

Die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) ist kraft Gesetzes dazu verpflichtet, einen sorgsamen Einsatz von Versichertengeldern sicherzustellen. In diesem Zusammenhang wird u. a. auch jedem Hinweis, der auf eine fehlerhafte Abrechnung von Leistungen durch Gesundheitsdiensteanbieter zu Lasten der Versichertengemeinschaft hindeutet, gewissenhaft in einer individuellen Überprüfung nachgegangen. Es erfolgt keine Clusterung von „ähnlich gelagerten Fällen“.

**Frage 23:** *Wenn Wie hoch beläuft sich die Summe der in den Jahren 2023, 2024 und im laufenden Jahr eingeholten Rückforderungen aufgrund festgestellter Fehlverrechnungen bei der ÖGK mit Vertragsärzten? (Aufschlüsselung bitte nach Jahr)*

Es wird auf die Beantwortung zu Frage 9 verwiesen.

Rückforderungen aufgrund Fehl- und Falschverrechnungen bewegen sich in einem äußerst geringen Verhältnis zur Gesamtabrechnungssumme der Vertragspartnerinnen und Vertragspartner.

Mit freundlichen Grüßen

Korinna Schumann

